

Kassenzeichen:

Anmeldedatum:

Bescheid vom:

Marke Nr.

(wird vom Steueramt ausgefüllt)

**Gemeinde Kiedrich**  
**- Steueramt -**  
**Postfach 1155**  
**65358 Geisenheim**



## Anmeldung zur Hundesteuer

(gemäß Hundesteuersatzung der Gemeinde Kiedrich vom 01. Januar 2020)

Rücksendung per Fax: 06722 / 701 – 253 oder E-Mail: steueramt@geisenheim.de

Angaben zum Hundehalter	
Name, Vorname	Telefon, Fax
Straße, Hausnummer	E-Mail-Adresse
PLZ und Wohnort <b>65399 Kiedrich</b>	

Angaben zum Hund				
		<input type="checkbox"/> Ersthund	<input type="checkbox"/> Zweithund	<input type="checkbox"/> weiterer Hund
Name	Wurfdatum/Alter	Farbe	Geschlecht	
Hunderasse * (Angabe Mischling genügt nicht)				
<input type="text"/> <i>*Wichtiger Hinweis: Da bestimmte Hunderassen gemäß der Hundesteuersatzung als sogenannte „gefährliche Hunde“ gelten, benötigen wir Angaben über die Rasse und ggf. Kreuzungen Ihres Hundes.</i>				

Der Hund gehört einer der in § 2 Hunde VO (siehe Rückseite) genannten Rassen an bzw. fällt unter die Kategorie „Gefährlicher Hund“ (Wenn ja, dann unverzüglich beim Ordnungsamt melden)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Hund wurde von einem Tierheim übernommen (Bescheinigung/Vertrag muss in Kopie beigelegt werden)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 der Hundesteuersatzung sind Hunde, die von ihren Halterinnen bzw. Haltern aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres steuerbefreit.  
 ...Ausgenommen sind hiervon Hunde gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Gefährliche Hunde)

Der Hund wurde aufgenommen bzw. Zuzug nach Kiedrich am:	(Datum)
---	---------

Zahlungsweise	
<input type="checkbox"/> Jahreszahler	<input type="checkbox"/> Quartalszahler

Folgende geschäftsfähige Personen wohnen mit im Haushalt:

Name, Vorname:
Name, Vorname:

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Kiedrich, \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

## **Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)**

vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54),

zuletzt geändert durch Art. 2 der Zehnten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 12. November 2013 (GVBl. IS. 640)

### § 2 Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

(2) Gefährlich sind auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.